

An die
 Stadtgemeinde Deutschlandsberg
 Hauptplatz 35
 8530 Deutschlandsberg

Wohnungsleerstandsabgabeerklärung für das Kalenderjahr 2025

gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Vorname	
Nachname	
Adresse	
PLZ Ort	
Telefonnummer, E-Mail	
Abgabepflichtige Wohnung	

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m ²)	Abgabensatz	Zwischen- summe	volle Kalenderwochen ohne Wohnsitzmeldung	Wohnungs- leerstandsabgabe*
m ²	x € 7,50	€		€

* **Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen ohne Wohnsitzmeldung = Wohnungsleerstandsabgabe**

Hiermit mache ich folgende Ausnahme geltend: _____
 (bitte Nummer eintragen | siehe Hinweise und Ausnahmen auf Seite 2)

Für allfällige Rückfragen bitten wir um Bekanntgabe einer Telefonnummer bzw. Mailadresse.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Stadtgemeinde Deutschlandsberg
 Steiermark • Hauptplatz 35
 A-8530 Deutschlandsberg
 Tel.: 03462 / 2011-0
 Fax: 03462 / 2011-272
 E-Mail: stadt@deutschlandsberg.at
www.deutschlandsberg.at
 Bankverbindung:
 Stmk. Bank u. Sparkassen AG
 IBAN: AT46 2081 5067 0085 3010
 BIC: STSPAT2GXXX
 UID-Nr.: ATU 69183769

Hinweise zur Erklärung der Wohnungsleerstandsabgabe

Gemäß § 1 Z 2 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom **15.12.2022** wird in der Stadtgemeinde Deutschlandsberg eine Wohnungsleerstandsabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen ohne Wohnsitz. Das sind Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Die Wohnungsleerstandsabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet

pro m² Nutzfläche € 7,50.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 9 StZWAG insbesondere

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.

Personen, die sich auf eine Ausnahme nach § 9, ausgenommen Z 7 berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Eine Berufung auf die Ausnahme gemäß § 9 Z 7 ist nur zulässig, wenn die/der Abgabepflichtige nachweist, dass für allenfalls weitere Vorsorgewohnungen für dasselbe Kind in anderen Gemeinden der Steiermark, für die eine Abgabepflicht in diesen Gemeinden besteht, die Abgabe entrichtet wurde. Vorsorgewohnungen in Gemeinden, in denen keine Wohnungsleerstandsabgabe erhoben wird, bleiben dabei außer Betracht.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- die Nutzfläche der Wohnung und
- die Kalenderwochen ohne Wohnsitz

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. **Sie erhalten nach Übermittlung der Selbstberechnung eine Vorschreibung, mit der die Abgabe zu entrichten ist.**

Stadtgemeinde Deutschlandsberg

Steiermark • Hauptplatz 35

A-8530 Deutschlandsberg

Tel.: 03462 / 2011-0

Fax: 03462 / 2011-272

E-Mail: stadt@deutschlandsberg.at

www.deutschlandsberg.at

Bankverbindung:

Stmk. Bank u. Sparkassen AG

IBAN: AT46 2081 5067 0085 3010

BIC: STSPAT2GXXX

UID-Nr.: ATU 69183769

An die
Stadtgemeinde Deutschlandsberg
Hauptplatz 35
8530 Deutschlandsberg

Erklärung zur Vorsorgewohnung

gemäß § 9 Z 7 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG) und gemäß § 8 Z 7 der
Verordnung der Stadtgemeinde Deutschlandsberg vom 15.12.2022

Daten Eigentümer

Vorname	
Nachname	
Adresse	
PLZ Ort	
Anschrift der Wohnung	

Daten Kind

Vorname	
Nachname	
Adresse	
PLZ Ort	

Ich erkläre hiermit bis auf Widerruf, dass ich meine leerstehende Wohnung gemäß den o.a. Daten als Vorsorgewohnung für mein Kind geltend mache und somit von der Abgabepflicht der Wohnungsleerstandsabgabe ausgenommen bin.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich höchstens eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark geltend machen kann.

Datum

Unterschrift

Beilagen

Geburtsurkunde des Kindes

Stadtgemeinde Deutschlandsberg

Steiermark • Hauptplatz 35

A-8530 Deutschlandsberg

Tel.: 03462 / 2011-0

Fax: 03462 / 2011-272

E-Mail: stadt@deutschlandsberg.at

www.deutschlandsberg.at

Bankverbindung:

Stmk. Bank u. Sparkassen AG

IBAN: AT46 2081 5067 0085 3010

BIC: STSPAT2GXXX

UID-Nr.: ATU 69183769